

Nun ist durch das Gutachten des von der zweiten Instanz bestellten Experten dargetan, daß der Architekt die Feuchtigkeits- und Undurchlässigkeit des Bodens, die der Schwammbildung besonders förderlich war, beim Bau hätte erkennen müssen, und daß gegen die hiedurch drohende Gefahr Sicherheitsmaßregeln zu Gebote gestanden hätten, bestehend namentlich in der Erstellung größerer Ventilationsöffnungen. Die Nichtanwendung dieser vom Experten bezeichneten Maßnahmen enthält ein Verschulden des Beklagten, beruhe sie nun auf der Nichtbeachtung der Gefahrstoffe, oder auf der Unkenntnis der dagegen schützenden Mittel. Beklagter macht freilich zu seiner Entschuldigung geltend, daß er von stärkerer Ventilation aus dem Grunde abgesehen habe, weil sonst eine beträchtliche Abkühlung der Räumlichkeiten die Folge gewesen wäre, und vom Kantonsbaumeister Neese wird bestätigt, daß die Sicherung vor Schwammbildung durch Erstellung größerer Ventilationsöffnungen nur durch den Nachteil stärkerer Abkühlung des Bodens während der Wintermonate erkauft werden konnte, allein die Vorinstanz führt richtig aus, daß unter diesen Umständen der Architekt nicht von sich aus bestimmen durfte, sondern daß es seine Pflicht gewesen wäre, den Bauherrn vor die Wahl zu stellen und ihn entscheiden zu lassen.

Was sodann die Verwendung feuchten Holzes als Schadensursache anbetrifft, so ist maßgebend, daß der Experte des Appellationsgerichtes ausführt, man könne es dem auf den Bauplatz gebrachten Holz unmöglich ansehen, ob es zur richtigen Zeit geschlagen und ob es in jeder Beziehung gesund und trocken sei; ebenso könne vom bauleitenden Architekten nicht verlangt werden, daß er die Materialkontrolle über den Bauplatz hinaus ausdehne. Danach muß die Verantwortlichkeit des Beklagten in diesem Punkte verneint werden.

7. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dem Beklagten allerdings Fahrlässigkeit zur Last fällt, die von ihm zu vertreten ist, daß aber der Schaden nur zum Teil auf Faktoren beruht, welchen bei gehöriger Diligenz desselben hätte begegnet werden können. Demgemäß ist denn auch der Beklagte nicht zum Ersatz des vollen Schadens, sondern nur eines Teiles desselben zu verpflichten. Wenn die Vorinstanz die auf den Beklagten entfallende Quote

auf 1000 Fr. anschlägt, so erscheint diese Festsetzung unter Würdigung der vorliegenden Verhältnisse durchaus angemessen.

8. In formeller Beziehung hat Kläger gegen das angefochtene Dispositiv noch eingewendet, daß Beklagter die Reparaturen selbst vorgenommen habe, und daher Kläger nicht die Bezahlung irgend welcher Summe verlangt, sondern nur begehrt habe, daß der Beklagte die aus der Wiederherstellung entstehenden Kosten an sich zu tragen habe. Die Meinung des vorinstanzlichen Urteils kann jedoch selbstverständlich nur die sein, daß Beklagter mit 1000 Fr. an den Kosten der streitigen Reparatur beizutragen habe, und nicht die, daß er etwa über seine diesfälligen Leistungen hinaus noch 1000 Fr. zahlen müsse.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 30. Dezember 1893 in allen Teilen bestätigt.

35. Urteil vom 9. März 1894 in Sachen
Leber und Genossen gegen Bromberger.

A. Mit Urteil vom 13. Dezember 1893 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Die Kläger werden mit ihrer Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht und beantragten, es sei ihnen ihr Klagebegehren zuzusprechen, dahin lautend, die Beklagte sei richterlich zu verurteilen, an die Kläger als Erben des Theodor Bromberger 20,000 Fr. nebst Verzugszins zu 5 % seit 27. November 1891 zu bezahlen, eventuell sei den Klägern eine Entschädigung von wenigstens 6000 Fr. nebst Verzugszins zu 5 % seit 27. November 1891 zuzusprechen.

Der Antrag der Beklagten geht auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am Morgen des 27. November 1891 wurde der Ehemann der Beklagten, Theodor Bromberger, tot im Keller des Gasthauses zum Pfauen in Laufenburg, wo er gewohnt hatte, gefunden. Die angestellte Untersuchung ergab, daß der Sohn erster Ehe der Beklagten, Edwin Brentano, und zwar auf ihr Anstiften hin, den Bromberger in der Nacht vom 26. November im Keller getödtet hatte, indem er ihm mit einem Stein den Schädel einschlug. Theodor Bromberger war am 18. November 1827 geboren und in erster Ehe mit Natalie Brentano verehelicht gewesen. Aus dieser Ehe waren drei Kinder, die heutigen Kläger, hervorgegangen. Nach dem Tode seiner ersten Ehefrau (1863) begab sich Bromberger außer Landes, nach Ungarn und Amerika, und überließ die Erziehung seiner Kinder Verwandten. Im Jahre 1891 kehrte er aus Amerika zurück und verehelichte sich mit der Beklagten; diese war seit 1871 in erster Ehe mit Richard Brentano in Laufenburg verheiratet gewesen; dieser Ehe entstammen außer dem bereits genannten Edwin Brentano noch vier Kinder im Alter von circa 16, 13 und 9 (Zwillinge) Jahren. Nachdem im Jahre 1885 Richard Brentano gestorben war, wurde seine Erbschaft von der Waifenbehörde Laufenburg namens seiner Kinder ausgeschlagen, dagegen von der Beklagten angetreten. Sie führte von da hinweg die Wirtschaft zum Pfauen fort. Mit der Verehelichung der Beklagten mit Bromberger ging ihr Vermögen, darunter also auch der Gasthof zum Pfauen, in das Eigentum des letztern über und dieser wurde für dessen Wert Schuldner der Beklagten.

2. Der Mord war zuerst unentdeckt geblieben; die Kläger vermuteten jedoch, die Beklagte, welche mit Th. Bromberger in unglücklicher Ehe gelebt hatte, könnte seinen Tod verursacht haben, und die Klägerin Natalie Bromberger mußte der Beklagten das Geheimniß dadurch zu entlocken, daß sie ihr vorgab, Edwin Brentano habe die That gestanden. Natalie Bromberger machte nun nicht etwa Anzeige, sondern benutzte ihre Entdeckung dazu, von der Beklagten verschiedene Summen zu erpressen; ebenso machte sie einen Erpressungsversuch gegenüber Edwin Brentano. Durch die Forderungen der Natalie Bromberger bedrängt, zeigte

die Beklagte die That selbst bei der Polizei an. Sophie Bromberger wurde am 9. November 1892 vom Schwurgericht des Nordes schuldig erklärt und zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Im gleichen Prozesse wurde die Klägerin Natalie Bromberger wegen Erpressung und Erpressungsversuch zu einer Zuchthausstrafe von 18 Monaten und Ehrenverlust, sowie zur Rückerstattung der der Sophie Bromberger abgelockten 470 Fr. verurteilt. Von einer Anklage gegen Edwin Brentano wurde Umgang genommen, da derselbe laut Gutachten der Direktion der Irrenanstalt Königsfelden geisteskrank war.

3. Im Strafprozeß hatten die Kläger keine Entschädigungsbegehren gestellt; dagegen reichten sie nach erfolgter Verurteilung der Beklagten gegen dieselbe beim Bezirksgericht Zurzach Civilklage auf Bezahlung von 20,000 Fr. nebst Verzugszinsen zu 5 % seit 27. November 1891 ein. Sie stützten diese Klage auf die Art. 50 u. ff. und namentlich Art. 54 O.-R. und führten zur Begründung derselben im wesentlichen an: Ein nachweisbarer Schaden sei durch die Ermordung ihres Vaters für sie damit eingetreten, daß ihre erbanwartschaftlichen Ansprüche vernichtet worden seien; denn der Vater Bromberger hätte noch manches Jahr arbeiten und es dabei noch zu einem ordentlichen Nachlaß bringen können. Diese Aussichten seien nun geknickt. Es müsse sodann auch in's Gewicht fallen, daß der Ehemann der Klägerin Anna geb. Bromberger, Bezirksamtmann Leber, seit vielen Monaten krank sei, daß seine Gesundheit kaum mehr hergestellt werden könne, und daß er deshalb während des Prozesses, wegen seiner Krankheit, um sein Amt gekommen sei. Diesem wäre der ermordete Bromberger eine Stütze gewesen, wenn er noch länger gelebt hätte. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie bestritt, daß der 64jährige Bromberger noch ein Vermögen hätte erwerben und seinen Kindern hinterlassen können. Bei seiner Verheiratung mit der Beklagten habe es sich für ihn um eine Altersversorgung gehandelt. Sie selbst habe sich mit Mühe und Not mit ihren Kindern auf dem Gasthof zum Pfauen durchgebracht, und hätte nun noch den alten Mann erhalten sollen. Nach der Verehelichung mit Bromberger sei der Gasthof nicht besser gegangen, und es sei vorauszu sehen gewesen, daß Bromberger hier so gut wie

überall, wo er noch je gewesen, nicht vorwärts, sondern rückwärts machen werde. Bromberger sei sodann seinen Kindern ein Fremder gewesen. Nach dem Tode ihrer Mutter habe er sie Verwandten zur Erziehung gegeben und sei in der weiten Welt herumgerast. Seine Rückkehr aus Amerika im Jahre 1891 hätten die Kläger nicht gerne gesehen. Er sei mit leeren Händen gekommen und würde mit Sicherheit ihrer Unterstützung anheimgefallen sein, wenn er sich nicht mit der Beklagten verheiratet hätte. Der Tod ihres Vaters sei daher für die Kläger kein vermögensrechtlicher Verlust gewesen, und er habe auch kein besonders inniges Band zerrissen. Vorerst hätten übrigens die vier unerzogenen Kinder der Beklagten erster Ehe Anspruch auf die Obforgen des Bromberger gehabt. Mit der Verheiratung mit Bromberger sei diese Pflicht auf letztern übergegangen. Das Vermögen der Beklagten sei nach ihrer Verurteilung liquidiert worden und stelle einen Reinertrag von circa 7000 Fr. dar. Dieses Vermögen stamme aber aus der ersten Ehe her und müsse zur Erziehung der noch unerzogenen Kinder Brentano verwendet werden.

4. Die erste Instanz hieß die Klage im Betrage von 20,000 Fr. zu Gunsten der ersten beiden Kläger gut, wies dagegen den Anspruch der Natalie Bromberger ab, weil dieselbe die Kenntnis von dem Morde ihres Vaters zu Erpressungen mißbraucht habe. Die zweite Instanz erkannte auf Abweisung gegenüber allen drei Klägern, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Da die Klage nicht Ertrag erweislichen Schadens, sondern lediglich eine angemessene Geldsumme im Sinne des Art. 54 D.-R. verlange, so frage sich lediglich, ob besondere Umstände vorhanden seien, welche nach dieser Gesetzesbestimmung den Zuspruch einer angemessenen Geldsumme als gerechtfertigt erscheinen lassen. Diesfalls sei darauf hinzuweisen, daß Theodor Bromberger seinen Kindern doch nicht so ferne gestanden sei wie Beklagte behauptete. Wenn er auch nach dem Absterben seiner ersten Frau sich außer Landes begeben und die Erziehung seinen Verwandten überlassen habe, so sei doch nicht ernstlich bestritten, daß er an die diesfälligen Kosten Beiträge geleistet habe. Auch die Kinder haben am Schicksal ihres Vaters regen Anteil genommen, wie aus den Strafuntersuchungsakten genügend hervorgehe. Dagegen sei nicht erwiesen, daß der

Tod ihres Vaters den Klägern vermögensrechtlichen Nachteil gebracht habe. Aus dem Vermögens- und Schuldenbeschrieb über dessen Nachlaß sei leicht zu erkennen, daß die Nutznießung des Th. Bromberger am Vermögen der Beklagten, sowie auch die Fortsetzung des Wirtschaftsbetriebes zum Pfauen ihm nicht ermöglicht hätte, den Klägern einen nennenswerten Nachlaß zu sichern. Unbelangend die persönlichen Verhältnisse der Nachkommen des Th. Bromberger und der Nachkommen der Beklagten, so seien die erstern längst volljährig und befähigt, ihr Auskommen zu finden; auf der andern Seite sei der älteste Sohn der Beklagten Edwin, geisteskrank und müsse in einer Irrenanstalt versorgt werden. Die andern vier Kinder seien mehrheitlich noch schulpflichtig und nicht im Stande, sich selbst zu ernähren. Das gerettete Vermögen der Beklagten, im Betrage von 7600 Fr., stamme zugeständenermaßen nicht aus dem Vermögen Brombergers sondern aus demjenigen des Vaters dieser unmündigen Kinder. Offenbar liege es nicht im Sinne des Art. 54 D.-R., für solche Fälle die hier vorgesehene Entschädigung zu sprechen.

5. Die Beklagte hat heute mit Recht an ihrer vor erster Instanz vorgebrachten Einrede nicht mehr festgehalten, daß der Klageanspruch deswegen verwirkt sei, weil er nicht anläßlich des Schwurgerichtsverfahrens gestellt und auch vom Schwurgerichtshof nicht auf den Civilweg verwiesen worden sei. Da über den Civilanspruch vor Schwurgericht gar nicht verhandelt worden war, wurde darüber auch in keiner Weise richterlich verfügt, und die Kläger waren daher mit ihrer selbständigen Civilklage, durch dieses Verfahren keineswegs ausgeschlossen. Durch das schwurgerichtliche Urteil ist nun festgestellt, daß sich die Beklagte der absichtlichen Tötung des Vaters der Kläger schuldig gemacht hat, und die Beklagte hat denn auch grundsätzlich die Verantwortlichkeit für diese Tat nicht in Abrede gestellt. Fragen kann sich daher nur, ob die übrigen Voraussetzungen der Schadenersatzklage, nämlich Anspruchsberechtigung der Kläger und ein ersatzfähiges Interesse derselben, hier vorhanden seien. Dabei ist zum Voraus richtig zu stellen, daß die Kläger nicht etwa, wie die Vorinstanz annimmt, sich auf die Forderung einer angemessenen Geldsumme gemäß Art. 54 D.-R. beschränkt haben, sondern daß sie vielmehr ausdrücklich die

Art. 50 u. ff. D.-R. angerufen und damit kundgegeben haben, daß sie Ersatz nachweisbarer ökonomischer Nachteile beanspruchen; in dieser Richtung haben die Kläger namentlich angeführt, daß Vater Bromberger bei längerem Leben ein ordentliches Vermögen hätte erwerben und ihnen nicht nur eine Stütze werden, sondern auch vereinst einen ansehnlichen Nachlaß hinterlassen können. Die erstere Behauptung, die Kläger haben durch den Tod des Th. Bromberger ihren Versorger verloren, erscheint rechtserheblich nach Art. 52 D.-R. Dieser Artikel statuiert ausdrücklich eine Schadenersatzpflicht des Schuldigen für den Fall, daß durch die Tötung eines Menschen andere Personen ihren Versorger verloren haben. Allein in casu sind diese tatsächlichen Voraussetzungen nicht erbracht. Aus den Akten geht hervor, daß Th. Bromberger bereits 64 Jahre alt und selbst gänzlich vermögenslos war. Allerdings hatte er die Nutznießung am Frauenvermögen und damit auch an dem Gasthaus zum Pfauen; allein mit dieser Nutznießung lag ihm zugleich die Unterhaltung der Kinder erster Ehe der Beklagten ob, und die Vorinstanz stellt fest, daß diese Verpflichtungen erhebliche waren und für die Zukunft immer gesteigerte Auslagen beansprucht hätten. Waren hienach die Verhältnisse des Getöteten nicht der Art, daß er den Klägern ein Versorger hätte sein können, so ist auf der andern Seite auch gar nicht dargetan, daß die Kläger auf eine Unterstützung angewiesen waren. Sie sind sämtlich in einem Alter, wo sie für ihren Erwerb selbst sorgen können, und nach den Akten auch sonst hiezu in der Lage. Kläger haben denn auch selbst nicht behauptet, daß sie je einmal den Verstorbenen für ökonomische Unterstützung hätten in Anspruch nehmen müssen. Angesichts dieser ökonomischen Lage Th. Brombergers erscheint sodann auch die Behauptung, er hätte den Klägern, wenn er noch länger hätte leben können, eine nennenswerte Erbschaft hinterlassen, ohne weiteres als unbegründet. Die Vorinstanz stellt auf Grund des Vermögens- und Schuldenbeschreibs über dessen Nachlaß fest, daß die Nutznießung des Th. Bromberger am Vermögen der Beklagten, sowie auch die Fortsetzung des Wirtschaftsbetriebs zum Pfauen, ihm nicht ermöglicht hätte, den Klägern einen erwähnenswerten Nachlaß zu sichern. Diese Feststellung ist als eine rein tatsächliche für das Bundes-

gericht bindend. Auch vom rechtlichen Gesichtspunkte aus muß dieser Teil der Klagebegründung als verfehlt bezeichnet werden. Wie das römische Recht und die gemeinrechtliche Praxis (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichtes III, S. 320), so gewährt auch das schweizerische Obligationenrecht bei Tötung eines Menschen keineswegs den vollen Ersatz des Interesses, den dritte Personen am Fortleben der getöteten Person gehabt haben. Für die Fälle der Tötung und Körperverletzung ist nicht etwa die allgemeine Bestimmung des Art. 50, sondern es sind die speziellen Vorschriften der Art. 52 bis 54 D.-R. ausschließlich maßgebend. In diesen Artikeln wird das Recht des Schadenersatzes bei Tötung und Körperverletzung erschöpfend geregelt. Art. 52, welcher speziell die Schadenersatzpflicht im Falle der Tötung regelt, erkennt die zerstörte Hoffnung auf eine Erbschaft nicht als ersatzfähiges Interesse an. Der ökonomische Schaden dritter Personen wird darin vielmehr nur insoweit berücksichtigt, als dieselben durch die Tötung ihren Versorger verloren haben, d. h. als ersatzfähiges Interesse wird bloß dasjenige anerkannt, welches an der Unterstützung beziehungsweise Versorgung durch die betreffende Person besteht. Es könnte also der erwähnte Nachteil, die vereitelte Möglichkeit eine Erbschaft zu erlangen, nur auf Grund von Art. 54 Beachtung finden, bei Prüfung der Frage, ob es sich unter Würdigung der besondern Umstände des Falles rechtfertige, den Angehörigen des Getöteten, abgesehen vom Ersatz erweislichen Schadens, eine angemessene Geldsumme zuzusprechen. Soll nun untersucht werden, ob die Klage auf diese Gesetzesbestimmung gegründet werden könne, so mag folgendes bemerkt werden: Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die Voraussetzungen, unter welchen die Zuspreehung einer angemessenen Geldsumme abgesehen vom Ersatz erweislichen Schadens, zu geschehen habe, zum Voraus festzusetzen, er überläßt es dem freien Ermessen des Richters, nach Prüfung der besondern Umstände des Falles darüber zu bestimmen. Die Erwähnung der Arglist und groben Fahrlässigkeit, bei welcher der Richter namentlich eine angemessene Geldsumme zusprechen kann, hat denn auch nur die Bedeutung einer Begleitung und will weder sagen, daß nur in diesen Fällen von der Befugnis des Art. 54 Gebrauch gemacht werden dürfe, noch daß es in

diesen Fällen immer geschehen müsse; auch da kann vielmehr davon Umgang genommen werden, wenn in Würdigung der besondern Umstände eine Ausnahme von der Regel als angezeigt erscheint. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Zwar ist die der Beklagten zur Last fallende Arglist die denkbar größte, und es ist auch durch die Vorinstanz festgestellt, daß das Verhältnis zwischen den Klägern und ihrem Vater keineswegs so gelockert war, daß ihnen seine Ermordung nicht schwere psychische Leiden verursacht haben würde, abgesehen von Natalie Bromberger, welche durch ihr Verhalten bei der Entdeckung des Mordes deutlich gezeigt hat, daß ihr jedes Gefühl der kindlichen Anhänglichkeit fehlte. Es kommt nun aber in Betracht: Die Mörderin hat die schwere gesetzliche Strafe getroffen; sie büßt für ihre grauenvolle Tat durch lebenslängliche Zuchthausstrafe. In dieser Strafe liegt die Sühne der Tat. Das geringfügige (wesentlich von der Familie des verstorbenen Ehemannes der Beklagten herrührende) Vermögen der Mörderin dient tatsächlich nicht mehr ihr und ihren Bedürfnissen, sondern dem Unterhalte und der Erziehung ihrer hilfswürdigen Kinder der Stiefgeschwister der Kläger. Unter solchen Umständen kann die Zuerkennung einer Geldsumme aus diesem Vermögen als ein angemessenes Äquivalent für den seelischen Schmerz, welchen die Mordtat den Klägern verursachte, nicht bezeichnet werden. Eine nicht einem materiellen Schaden entsprechende Geldsumme unter diesen Umständen, im Bewußtsein der Verhältnisse, zu empfangen, scheint dem Empfänger normalerweise irgend welche seelische Genugthuung nicht gewähren zu können und ist daher nicht zu sprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 13. Dezember 1893 in allen Teilen bestätigt.

36. Urteil vom 9. März 1894 in Sachen Eidgenössische Bank gegen Schweizerische Centralbahn.

A. Mit Urteil vom 15. Januar 1894 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet: Klägerin ist mit ihrer Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht und stellte den Antrag, es sei in Aufhebung desselben der Rekursklägerin das in den kantonalen Vorinstanzen gestellte Klagebegehren zuzusprechen.

Die Beklagte beantragte Abweisung des Rekurses und Bestätigung des kantonalgerichtlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf Grund eines zwischen der Klägerin und dem Kaufmann Schaufelberger-Daumer in Baden bestehenden Rechnungsverhältnisses hatte der letztere dem Lagerhaus der Beklagten die allgemeine Anweisung gegeben, die Lagerscheine von auf seinen Namen eingehendem Kaffee auf die Klägerin auszustellen und ihr zu behändigen. Am 6. Januar 1892 schrieb jedoch Schaufelberger, in Abänderung dieser Weisung, an die Lagerhausverwaltung, daß sie über allfällig für ihn eingehenden Kaffee seine besondern Verfügungen abwarten sollte. Am 9. Januar 1892 ließ J. F. Bader in Winterthur für Rechnung des Schaufelberger 15 Säcke Kaffee in's Lagerhaus der Beklagten auf Lager geben. Für diese 15 Säcke wurde nun der Lagerschein irrtümlich, der alten Übung gemäß, am 13. Januar von der Lagerhausverwaltung auf den Namen der Klägerin ausgestellt und ihr am 14. Januar ausgehändigt. Gleich am folgenden Tage traf seitens des Schaufelberger bei der Beklagten der Auftrag ein, die 15 Ballen Kaffee gegen Musterdifferenz wieder zur Verfügung des Bader zu halten. Hierauf verlangte die Lagerhausverwaltung von der Klägerin sofort die Rückgabe des Lagerscheins; diese weigerte sich jedoch, dem Begehren nachzukommen. Im Februar 1892 lieferte die Beklagte die Ware dem Bader aus, trotzdem die Klägerin immer noch im